Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 23. März 1947,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	226 763
Eingegangene Stimmzettel . . .	110 064
Annehmende sind	62 256
Verwerfende sind	35 660
Ungültige Stimmen	46
Leere Stimmen	12 102

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Beschluß des Kantonsrates über den Bau einer landwirtschaftlichen Winterschule in Affoltern a. A." wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 31. März 1947.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
J. Bottini.	E. Gugerli.

Gesetz

über die

Abänderung des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1902.

(Vom 23. März 1947.)

Art. I. § 28, Absatz 1, und § 32 des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1902 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 28, Abs. 1. Jeder Bezirk hat eine Bezirkskirchenpflege von mindestens fünf Mitgliedern. Der Regie-

rungsrat setzt nach Anhörung des Kirchenrates die Mitgliederzahl der einzelnen Bezirkskirchenpflegen fest. Die Mehrheit der Mitglieder darf nicht dem geistlichen Stande angehören.

§ 32. Die Kirchensynode besteht aus 180 Mitgliedern, die in den Synodalwahlkreisen gewählt werden.

Die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Wahlkreise erfolgt durch den Kantonsrat im Verhältnis der in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten reformierten schweizerischen Wohnbevölkerung unter Ausscheidung der der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft angehörenden Schweizerbürger französischer Muttersprache und ihrer Familienangehörigen.

Der Kanton wird in folgende Synodalwahlkreise eingeteilt:

I. Stadt Zürich, Kreis 1;
II. „ „ „ 2;
III. „ „ „ 3;
IV. „ „ „ 4;
V. „ „ „ 5;
VI. „ „ „ 6;
VII. „ „ „ 7;
VIII. „ „ „ 8 und die Gemeinde Zollikon;
IX. „ „ „ 9;
X. „ „ „ 10 und die Gemeinde Oberengstringen;
XI. „ „ „ 11;
XII. Zürich-Land, umfassend die Landgemeinden des Bezirkes Zürich ohne Oberengstringen und Zollikon;
XIII. Affoltern, umfassend sämtliche Gemeinden des Bezirkes;
XIV. Horgen, umfassend die Gemeinden Horgen, Hirzel, Hütten, Richterswil, Schönenberg und Wädenswil;

XV. Thalwil, umfassend die Gemeinden Thalwil, Adliswil, Kilchberg, Langnau a. A., Oberrieden und Rüschlikon;

XVI. Meilen, umfassend sämtliche Gemeinden des Bezirkes;

XVII. Hinwil, umfassend sämtliche Gemeinden des Bezirkes;

XVIII. Uster, umfassend sämtliche Gemeinden des Bezirkes;

XIX. Pfäffikon, umfassend sämtliche Gemeinden des Bezirkes;

XX. Winterthur - Altstadt, umfassend die Kirchgemeinde Winterthur;

XXI. Winterthur - Vororte, umfassend die Kirchgemeinden Oberwinterthur, Seen, Töß, Veltheim und Wülflingen;

XXII. Winterthur-Land, umfassend sämtliche Gemeinden des Bezirkes Winterthur mit Ausnahme der Stadt Winterthur.

XXIII. Andelfingen, umfassend sämtliche Gemeinden des Bezirkes;

XXIV. Bülach, umfassend sämtliche Gemeinden des Bezirkes;

XXV. Dielsdorf, umfassend sämtliche Gemeinden des Bezirkes;

XXVI. Französische Kirche. Die im Kanton Zürich niedergelassenen reformierten Schweizerbürger französischer Muttersprache bilden einen Wahlkreis für sich, in welchem die der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft angehörenden Aktivbürger stimmberechtigt sind.

Die Mitglieder der Kirchensynode werden nach den allgemeinen Vorschriften über die Urnenwahlen gewählt mit Ausnahme der Abgeordneten des XXVI. Wahlkreises, deren Wahl durch die Gemeindeversammlung der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft im geheimen Verfahren stattfindet.

Art. II. Dieses Gesetz tritt im Falle der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses folgenden Tage in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 23. März 1947,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	226 763
Eingegangene Stimmzettel . . .	110 064
Annehmende sind	50 571
Verwerfende sind	36 350
Ungültige Stimmen	82
Leere Stimmen	23 061

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1902" wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 31. März 1947.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
J. Bottini.	E. Gugerli.

Abänderung des Geschäftsreglementes

für den

Zürcherischen Kantonsrat vom 26. Juni 1933.

(Vom 24. März 1947.)

Der Kantonsrat beschließt:

I. § 37 des Geschäftsreglementes für den Zürcherischen Kantonsrat vom 26. Juni 1933 erhält folgende Fassung: